

Unterrichtung
durch das Europäische Parlament

**Entschließung des Europäischen Parlaments über die Mitteilung
der Kommission: Eine thematische Strategie für
Abfallvermeidung und -recycling**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 306091 - vom 1. Juni 2004. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in
der Sitzung am 20. April 2004 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drucksache 436/03 (Beschluss)

Entschließung des Europäischen Parlaments über die Mitteilung der Kommission: Eine thematische Strategie für Abfallvermeidung und -recycling (KOM(2003) 301 - C5-0385/2003 - 2003/2145(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission "Eine thematische Strategie für Abfallvermeidung und -recycling" (KOM(2003) 301 - C5-0385/2003)
- unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft¹,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission "Entwicklung einer thematischen Strategie für die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen" (KOM(2003) 572),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament "Integrierte Produktpolitik - Auf den ökologischen Lebenszyklus-Ansatz aufbauen" (KOM(2003) 302),
- in Kenntnis der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,²
- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission vom 29. Oktober 2003 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Reach), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und der Verordnung (EG) (über persistente organische Schadstoffe) (KOM(2003) 644),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. November 2003 zu dem Bericht der Kommission über die Umsetzung der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie)³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. November 1996⁴ zu der Mitteilung der Kommission zur Überprüfung der Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft und dem Entwurf einer Entschließung des Rates zur Politik der Abfallbewirtschaftung und die Entschließung des Rates vom 24. Februar 1997⁵ zu der Mitteilung der Kommission über die Gemeinschaftsstrategie für die Abfallbewirtschaftung,
- gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,

¹ ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1.

² ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26,

³ P5_TA(2003)508.

⁴ ABl. C 362 vom 2.12.1996, S. 241.

⁵ ABl. C 76 vom 11.3.1997, S. 1.

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0176/2004),
- A. in der Erwägung, dass in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie des Rates 75/442/EWG vom 15. Juli 1975 über Abfälle¹ gefordert wird, dass die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen treffen, um in erster Linie die Verhütung oder Verringerung der Erzeugung von Abfällen und ihrer Gefährlichkeit zu fördern,
- B. unter Hinweis darauf, dass Artikel 4 des genannten Beschlusses Nr. 1600/2002/EG über das sechste Umweltaktionsprogramm vorsieht, dass die durch das Programm vorgesehenen thematischen Strategien dem Europäischen Parlament und dem Rat unterbreitet werden und, soweit zweckmäßig, die Form eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags (Mitentscheidung) erhalten,
- C. in der Erwägung, dass Artikel 8 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1600/2002/EG folgende Ziele beinhaltet:
 - deutliche Verringerung des Gesamtabfallvolumens durch Initiativen zur Abfallvermeidung, höhere Ressourceneffizienz und Übergang zu nachhaltigeren Produktions- und Konsummustern;
 - deutliche Verringerung der Menge an Abfällen, die beseitigt werden, sowie der Mengen gefährlicher Abfälle unter Vermeidung einer Zunahme von Emissionen in Luft, Gewässer und Boden;
 - Förderung der Wiederverwendung; für die dann noch erzeugten Abfälle gilt: Ihr Gefährlichkeitsgrad sollte reduziert werden, und sie sollten ein möglichst geringes Risiko darstellen; Verwertung und insbesondere Recycling sollten Vorrang genießen; die Menge der zu beseitigenden Abfälle sollte auf ein Minimum reduziert und die Abfälle sollten sicher beseitigt werden; die zu beseitigenden Abfälle sollten so nah wie möglich am Erzeugungsort behandelt werden, sofern dies nicht zulasten der Effizienz der Abfallbehandlung geht;
- D. in der Erwägung, dass Artikel 8 Absatz 2 Ziffer ii des Beschlusses Nr. 1600/2002/EG die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung vorsieht und in Ziffer iii die Abfallbewirtschaftung sowie die Entwicklung einer thematischen Strategie für das Abfallrecycling angesprochen wird,
- E. unter Hinweis darauf, dass Artikel 8 Absatz 2 Ziffer iv des Beschlusses Nr. 1600/2002/EG die Ausarbeitung bzw. Überarbeitung von Rechtsvorschriften für Abfälle, unter anderem Bau- und Abbruchabfall, Klärschlamm und biologisch abbaubare Abfälle, sowie die Klärung des Unterschieds zwischen Abfall und Nicht-Abfall und die Erarbeitung angemessener Kriterien für eine detailliertere Ausgestaltung der Anhänge IIA und IIB der Abfallrahmenrichtlinie vorsieht,
- F. unter Hinweis darauf, dass Artikel 8 des Beschlusses Nr. 1600/2002/EG ferner die Erarbeitung einer thematischen Strategie für eine nachhaltige Ressourcenverwendung und -

¹ ABl. L 194 vom 25.07.1975, S. 39. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S.1).

bewirtschaftung vorsieht und die enge Verknüpfung zwischen einer nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und der Bewirtschaftung von Abfällen zum Ausdruck bringt,

- G. in der Erwägung, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, die einerseits zu einem geringeren Ressourcenverbrauch bei der Herstellung, Umstellung auf sauberere und mit geringerer Abfallerzeugung verbundene Herstellungsverfahren und längere Lebensdauer der Erzeugnisse führen und andererseits zu einer Beeinflussung der Wahl der Verbraucher und der Nachfrage auf dem Markt zugunsten von Produkten und Dienstleistungen, die mit geringerem Anfall von Abfällen verbunden sind
- H. in der Erwägung, dass die meisten Mitgliedstaaten immer noch keine ausreichenden Anstrengungen unternehmen, um die Abfallvorschriften der Gemeinschaft fristgerecht umzusetzen und korrekt anzuwenden, wodurch ein erheblicher Schaden für das in der Gemeinschaft angestrebte Umweltschutzniveau und erhebliche Wettbewerbsnachteile für Unternehmen in Mitgliedstaaten mit fristgerechter Umsetzung entstehen,
- I. in der Erwägung, dass „Abfallvermeidung“ sich in erster Linie nur auf die Verringerung der Abfallerzeugung bezieht und nicht mit der Herausnahme bereits entstandener Abfälle aus der Beseitigung verwechselt werden sollte,
- J. unter Hinweis darauf, dass die Europäische Union bereits eine Vielzahl von Maßnahmen zur Minimierung der Abfallproblematik getroffen hat, diese aber nicht ausreichen, um die Erzeugung von gefährlichem und nicht gefährlichem Abfall und ihre schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu verringern, noch um eine nachhaltige Abfallbewirtschaftung zu gewährleisten,
- K. unter Hinweis darauf, dass die kulturellen und regionalen Unterschiede in den Mitgliedstaaten groß sind und ein einheitliches System regionale Unterschiede zulassen muss, und eine ganzheitliche Abfallstrategie daher so zu gestalten ist, dass verschiedene Lenkungsmittel angewandt werden können,
- L. in der Erwägung, dass eine erfolgreiche Abfallvermeidungspolitik sich letztendlich auf eine solide wissenschaftliche Analyse und zuverlässige statistische Daten stützen muss, der Umstand jedoch, dass die vorhandenen Daten bisher nicht oder nur unzureichend ausgewertet wurden und mit den auf Grundlage der Verordnung zur Abfallstatistik erhobenen Daten frühestens ab 2006 gerechnet werden kann, nicht als Vorwand für einen weiteren Aufschub der Festlegung von Maßnahmen zur Verringerung der Umweltauswirkungen von Produkten und deren Abfällen dienen darf,
- M. in der Erwägung, dass die Vermeidung von Abfällen zwangsläufig auch ein Ziel der Strategie für natürliche Ressourcen und der integrierten Produktpolitik darstellt und dass die Richtlinie 96/61/EG sowie der Vorschlag der Reach - Richtlinie eine wichtige Rolle bei der Vermeidung und Behandlung von Abfällen spielen könnten,
- N. in der Erwägung, dass die Beseitigung und insbesondere die Deponierung in den meisten Staaten noch immer die häufigste Methode der Abfallbehandlung darstellt,
- O. in der Erwägung, dass das Sortieren von Abfall, bevor bestimmte Bestandteile in nach dem Stand der Technik betriebene Deponien verbracht werden, einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz leistet,

- P. in der Erwägung, dass die Vermeidung der Entstehung von Abfällen wie auch die Vermeidung von Abfällen zur Beseitigung ein großes Potenzial für eine erfolgreiche Politik der quantitativen Abfallvermeidung darstellen,
- Q. unter Hinweis darauf, dass eine Umstellung von Produktionsprozessen zu weniger Abfällen oder zu geringerer Gefährlichkeit der Abfälle führen kann;
- R. in der Erwägung, dass Vermeidung, Wiederverwendung, Recycling und energetische Verwertung von Abfällen – in dieser Rangfolge – einen wesentlichen Beitrag zur Schonung der natürlichen Ressourcen leisten können, und dass nach heutigem Stand der Technik die Getrennthaltung bestimmter Abfallströme eine Voraussetzung hierfür ist,
- S. in der Erwägung, dass gemeinschaftliche Mindeststandards für Verwertungsanlagen fehlen, was zu einem unterschiedlichen Umweltschutzniveau in den Mitgliedstaaten, zu Ökodumping und Wettbewerbsverzerrungen führt,
- T. in der Erwägung, dass Ansätze zur Festlegung materialbezogener Recyclingvorgaben, z.B. für Kunststoffe, oder ein System mit handelbaren Zertifikaten in Zukunft zwar eine Ergänzung zu den gemeinschaftlichen Vorschriften für die Abfallbehandlung darstellen könnten, derzeit aber noch viele Fragen der praktischen Umsetzbarkeit offen bleiben,
- U. im Bedauern darüber, dass alle Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen derzeit von der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten ausgenommen sind, obwohl derartige Maßnahmen erheblich zu CO₂-Emissionen beitragen können,
- V. in der Erwägung, dass die jüngsten Urteile des Gerichtshofs über die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Methoden der Verwertung und endgültigen Beseitigung von Abfall zu Unsicherheit hinsichtlich der in Anlage II zu Richtlinie 75/442/EWG geregelten Einstufung von Verwertung und Beseitigung geführt haben,
- W. in der Erwägung, dass eine Abgrenzung von Verwertung und Beseitigung dringend erforderlich, die Präzisierung des Unterschieds von Abfall und Nicht-Abfall Voraussetzung für größere Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit der Unternehmen ist, und dass ferner keine hinreichenden gemeinschaftlichen Begriffsbestimmungen für Abfallvermeidung und Wiederverwendung bestehen,
1. begrüßt die Mitteilung der Kommission als geeignete Grundlage für die Diskussion über die künftige Strategie;
 2. fordert die Kommission auf, die künftige thematische Strategie zu einem ambitionierten politischen Rahmen zu machen, bei dem das Hauptgewicht auf konkreten Maßnahmen im Sinne der Abfallvermeidung liegt, damit die Ziele des Sechsten Umweltaktionsprogramms erreicht werden;
 3. stellt fest und begrüßt, dass die Mitteilung die im sechsten Umweltaktionsprogramm vorgesehene thematische Strategie für das Abfallrecycling auf die wesentlichen Bereiche der Abfallbewirtschaftung ausweitet, unter anderem auf die Abfallvermeidung und die Präzisierung des Rechtsrahmens;
 4. hält es für erforderlich, dass die Strategie vom Europäischen Parlament und dem Rat nach

dem Verfahren des Artikels 251 des EG-Vertrags (Mitentscheidung) beschlossen wird;

5. ist der Ansicht, dass der Titel der Strategie ("Thematische Strategie für Abfallvermeidung und -recycling") die inhaltlichen Zielsetzungen der Strategie und die Herausforderungen einer künftigen EU-Abfallbewirtschaftungspolitik nicht ausreichend widerspiegelt und schlägt daher folgenden Titel vor: "Thematische Strategie für Abfallvermeidung, -recycling und -behandlung";
6. hält es für erforderlich, dass die Beziehung der Strategie zu anderen relevanten Maßnahmen und Vorschriften, insbesondere der Ressourcenstrategie, der Integrierten Produktpolitik, der Richtlinie 96/61/EG und der vorgeschlagenen Reach - Richtlinie, sowie zu den Zielen der Klimaschutzpolitik und Bodenschutzpolitik eindeutig geklärt und ihre Kohärenz sichergestellt wird;
7. hält es für erforderlich, dass die Strategie zeitgleich mit der Ressourcenstrategie vorgeschlagen und bis dahin ein weiterer intensiver Dialog mit allen Beteiligten geführt wird;
8. betont, dass das oberste Ziel der Strategie darin liegt, die nachteiligen Auswirkungen von Abfällen auf die Umwelt auf ein Mindestmaß zu verringern; dies beinhaltet, dass bei der thematischen Strategie der Begriff der Umweltauswirkung definiert wird, dass Recycling kein Ziel an sich ist, insbesondere nicht für gefährliche Abfälle und dass die Abfallhierarchie nicht für unterschiedliche Situationen und alle Materialien korrekt angewandt wird; ausschlaggebend sollten die Auswirkungen auf die Umwelt sein; fordert daher, dass in der zukünftigen Gesetzgebung Abfallbeseitigung nur dann Priorität Wiederverwendung und Recycling hat, wenn eindeutig erwiesen ist, dass sie tatsächlich umweltfreundlicher ist; dies könnte beispielsweise durch eine Bilanzierung unter anderem der Emissionen und des Energieverbrauchs der alternativen Prozesse über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg verglichen werden;
9. weist darauf hin, dass sich die negativen Umweltauswirkungen von Abfall am besten dadurch vermeiden lassen, dass überhaupt kein Abfall erzeugt wird, woraus die vorrangige Bedeutung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung der Entstehung von Abfall, insbesondere gefährlichen Abfällen, resultiert;
10. bekräftigt, dass die Strategie eine nachhaltige Abfallbewirtschaftung zum Ziel haben muss, d.h., dass ökologische, ökonomische und soziale Erfordernisse bei künftigen Maßnahmen und Zielvorgaben der Gemeinschaft gleichermaßen und zukunftsorientiert berücksichtigt werden;
11. fordert die Kommission auf, unter anderem weiterhin den obligatorischen stufenweisen Verzicht auf bestimmte gefährliche Stoffe in produktbezogenen Rechtsvorschriften als effektives Mittel zur qualitativen Abfallvermeidung vorzuschlagen, um mit Blick auf 2010 zu einer Reduzierung der Entstehung von gefährlichen Abfällen um insgesamt 20% beizutragen;
12. fordert die Kommission auf, die korrekte Umsetzung der bestehenden Richtlinien sicherzustellen, die den progressiven Verzicht auf die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe vorsehen, indem sie gewährleistet, dass im Komitologieverfahren gefasste Beschlüsse mit den Bestimmungen der entsprechenden Richtlinie und mit dem in verwandten Rechtsvorschriften gewählten Ansatz in Einklang stehen;

13. begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die Kommission mit der Strategie einen Ansatz verfolgen will, der den gesamten Lebenszyklus der Bewirtschaftung von Ressourcen berücksichtigt und dass sich künftige Maßnahmen und Zielvorgaben der Gemeinschaft auf eine gründliche Analyse der Ökoeffizienz, der Kosten und des Nutzens und auch der Kostenwirksamkeit verschiedener Optionen stützen sollen;
14. betont, dass Umweltindikatoren für Verbrauchsgüter festgesetzt werden müssen, die unter anderem die Menge und die Auswirkungen des Endabfalls berücksichtigen; ist überzeugt, dass diese Indikatoren einen starken Anreiz zur Verbesserung der Umweltqualität der Erzeugnisse darstellen wird; ist überzeugt, dass klare Indikatoren die Hersteller in die Lage versetzen können, ihre Investitionen im Sinne umweltfreundlicherer Materialien und Herstellungsverfahren auszurichten;
15. fordert die Kommission auf, bei der Festlegung neuer Zielvorgaben großen Ehrgeiz an den Tag zu legen, beste Umweltpraxis als Bezugskriterium bei der Festsetzung der Zielvorgaben anzuwenden, Übergangszeiträume anzustreben, die von einer möglichst großen Zahl von Mitgliedstaaten eingehalten werden können, zusätzliche Zeit für bestimmte Mitgliedstaaten in gebührend begründeten Fällen zu genehmigen und sicherzustellen, dass wirksame Maßnahmen zur Überprüfung der Umsetzung ergriffen werden;
16. ersucht die Kommission, bei der Erstellung der Strategie auf das Subsidiaritätsprinzip zu achten; betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, klare Zielvorgaben für die Europäische Union insgesamt aufzustellen, dabei aber den Mitgliedstaaten bei der Frage, wie sie diese Zielvorgaben erreichen, eine gewisse Flexibilität zuzugestehen;
17. hält eine Beschleunigung der gesamten Prozedur der Vertragsverletzungsverfahren im Abfallbereich für dringend erforderlich, um die Wettbewerbsnachteile von Unternehmen, die in Mitgliedstaaten mit fristgerechter Umsetzung ansässig sind, zu beenden; ermutigt die Kommission dazu, ihre Befugnisse bei der Überwachung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts im Abfallbereich noch stärker und unter uneingeschränkter Anwendung der Artikel 226 und 228 Absatz 2 des Vertrags wahrzunehmen;
18. hält im Hinblick auf die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts ferner eine stärkere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten unter Beteiligung der Kommission für dringend notwendig, um einen besseren Erfahrungsaustausch zu gewährleisten und zu große Unterschiede bei der Umsetzung in nationale Vorschriften zu vermeiden; fordert daher die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf, einen Lenkungs- und Beratungsausschuss einzusetzen, durch den eine gründliche und konsequente Überwachung und Koordinierung der Durchführung des geltenden Abfallrechts und eine Konsultation der beteiligten Kreise zu allen Abfallrechtsvorschriften möglich wird;
19. schlägt vor, dass das vorgenannte Gremium eine Überprüfung der bestehenden Abfallvorschriften auf ihre Kohärenz und Vereinfachung hin vornimmt, mit dem Ziel, gegebenenfalls die Revision den Abbau von Vorschriften zu empfehlen, die zu unnötigem Aufwand der Behörden und Wirtschaftsbeteiligten führen oder die innovationshemmend wirken, ohne aber das Schutzniveau für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt zu verringern;
20. schlägt vor, dass zwischen den Kategorien Vermeidung und Recycling eine von der Abfallkategorie „Verwertung“ getrennte Kategorie „Wiederverwendung“ geschaffen wird; somit gäbe es eine eigenständige Definition des Begriffs „Wiederverwendung“, und es

könnten wirksame Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwendung ergriffen werden; eine optimale Abfallbewirtschaftungsstrategie ist eine Kombination aus Vermeidung, Wiederverwendung von Produkten und Bestandteilen, Recycling von Materialien, Energiegewinnung und umweltverträglicher Entsorgung;

21. weist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der energetischen Verwertung für eine nachhaltige Abfallbewirtschaftung hin, im Anschluss an die Nutzung aller Möglichkeiten für Vermeidung, Wiederverwendung und Recycling;
22. fordert die Einrichtung einer aus Experten der Mitgliedstaaten und der Kommission bestehenden "Arbeitsgruppe Abfallvermeidung", um innerhalb von 2 Jahren die vorhandenen sowie neue Daten und Studien zur Abfallvermeidung auszuwerten sowie Indikatoren für die Abfallvermeidung und konkrete Empfehlungen für Maßnahmen zu erarbeiten; die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sollten dem Europäischen Parlament und dem Rat in einem Bericht übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden; die Kommission sollte auf Grundlage des Berichts und der über die Verordnung zur Abfallstatistik ab 2006 zu erwartenden Daten einen Rechtsrahmen für die Abfallverringerung vorschlagen, der die verschiedenen Rechtsinstrumente schafft, die zur Erreichung und Überwachung der für die Abfallverringerung festgesetzten Ziele erforderlich sind, namentlich:
 - Klarstellung und Ausarbeitung der Bestimmung des Begriffs Abfallvermeidung,
 - Leitlinien für die Erstellung von Abfallverringerungsplänen,
 - Mechanismen für die zweijährliche Überwachung und Berichterstattung über die Umsetzung der nationalen Abfallverringerungspläne,
 - einheitliche Messmethoden für die Abfallverringerung und einheitliches Berichterstattungssystem durch Entwicklung einer Reihe von einheitlichen Abfallverringerungsindikatoren für die Reduzierung des Haus- und Industiemülls und gegebenenfalls für verschiedene Arten von Abfällen innerhalb dieser Kategorien;
23. lehnt obligatorische Abfallverringerungspläne ab, da hierdurch zu sehr in die Produktionsabläufe eingegriffen würde; ist jedoch der Ansicht, dass freiwillige Abfallverringerungspläne bzw. -konzepte auf regionaler, kommunaler oder Sektorebene hingegen zu begrüßen wären;
24. fordert die Kommission auf, im Rahmen der Abfallverringerung ergänzende Instrumente zu schaffen, wie
 - Kriterien der sauberen Produktion bei der Vergabe von Mitteln aus den Strukturfonds,
 - ein EU-Netz von Zentren für technische Unterstützung auf dem Gebiet sauberer Herstellungsverfahren, die ihre Dienste kostenlos anbieten,
 - Kriterien für die Abfallverringerung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Industrie,
 - ein System von zugelassenen Zentren für Wiederverwendung und Reparatur,
 - Leitlinien und Kriterien für die Umsetzung der verursacherbezogenen Abfallgebühren

und eine Arbeitsgruppe für den Austausch von Wissen und Erfahrungen über bewährte Praktiken im Zusammenhang mit verursacherbezogenen Abfallgebühren,

- eine Arbeitsgruppe in Verbindung mit der Thematischen Strategie für nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, deren Aufgabe es ist, einerseits festzustellen, wo umweltschädliche Subventionen vergeben werden und andererseits, wo Abgaben auf Ressourcen erhoben werden, die ökologisch sinnvoll sind;

25. fordert die Kommission auf, die Ausweitung der Richtlinie 96/61/EG auf den gesamten Abfallsektor zu prüfen und hierbei die bisherigen Vollzugs- und Effizienzerfahrungen mit der Richtlinie zu berücksichtigen;
26. fordert die Kommission auf, vorzuschlagen, die Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten auf alle Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen auszudehnen, um einen Anreiz zu schaffen, die CO₂-Emissionen aus diesem Bereich zu reduzieren;
27. begrüßt die Tatsache, dass die Kommission kürzlich Legislativvorschläge über Bergbauabfälle und die Überarbeitung der Batterie-Richtlinie unterbreitet hat, ebenso das Vorhaben der Kommission, im Jahr 2004 Vorschläge über biologisch abbaubare Abfälle und zur Änderung der Klärschlamm-Richtlinie vorzulegen, die wichtige Bausteine der Strategie bilden;
28. fordert die Kommission auf, innerhalb von zwei Jahren Vorschläge für harmonisierte Standards für Verwertungs- und Recyclinganlagen einschließlich Vorbehandlungsanlagen auf hohem Niveau vorzulegen;
29. fordert die Kommission auf, innerhalb von zwei Jahren Vorschläge zur Festlegung der Qualitätsstandards für aus Abfallrecycling gewonnene Materialien zu unterbreiten;
30. hält die Festlegung weiterer Recycling-Zielvorgaben und -Standards für solche Abfallströme für notwendig, die sich aufgrund ihrer Menge oder Gefährlichkeit erheblich auf die Umwelt auswirken und die aufgrund ihres negativen oder geringen Wertes keine oder sehr geringe Marktanreize für das Recycling bieten, insbesondere für Bau- und Abbruchabfälle, wie im sechsten Umweltaktionsprogramm vorgesehen, und für Gewerbe- und Industrieabfälle;
31. fordert die Kommission auf, im Hinblick auf eine langfristig sich selbst tragende Recyclingwirtschaft konkrete Maßnahmen vorzuschlagen, die die Wettbewerbsfähigkeit von Sekundärrohstoffen gegenüber Primärrohstoffen gewährleisten;
32. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwendung zu ergreifen; empfiehlt den Mitgliedstaaten auf von Wiederverwendungszentren verkaufte Erzeugnisse, einen verminderten Mehrwertsteuersatz anzuwenden;
33. fordert, die zu beseitigende Menge an Abfällen auf ein Minimum zu reduzieren, damit die Abfälle recycelt werden können; fordert ein möglichst umfassendes Deponieverbot für wiederverwertbare oder kompostierbare Abfälle bis zum Jahr 2025, und bittet die Kommission, eine entsprechende Überarbeitung der Deponie-Richtlinie vorzuschlagen, einschließlich eines Stufenplans, der folgende Form haben könnte:

- ab 2010 Verbot der Deponierung nicht vorbehandelter Abfälle mit gärfähigen Anteilen;
 - ab 2015 Verbot der Deponierung von Papier, Pappe, Karton, Glas, Textilien, Holz, Kunststoffen, Metallen, Gummi, Kork, Keramik, Beton, Ziegeln und Fliesen;
 - ab 2020 Verbot der Deponierung sämtlicher wiederverwertbarer Abfälle;
 - ab 2025 Verbot der Deponierung sämtlicher Restabfälle, außer wenn diese unvermeidlich oder gefährlich sind (z.B. Filterasche);
34. fordert die Kommission auf, Maßnahmen vorzuschlagen, die gewährleisten, dass nach 2010 auf den Markt gebrachte Produkte und ihre Verpackung wiederverwendbar und/oder wiederverwertbar sind;
 35. hält eine Vereinheitlichung der Deponiegebühren für angebracht, da sie das Deponieren verteuert und Einnahmen mit sich bringt, mit denen die Qualitätsstandards der Deponien erhöht werden können; fordert strengere Vorgaben für die Ablagerung in Deponien und für die Abdichtung von Deponien;
 36. bekräftigt, dass die Herstellerverantwortung auch künftig ein wesentliches Element der gemeinschaftlichen Abfallpolitik sein sollte;
 37. betont die Wichtigkeit der Umsetzung des Konzepts der individuellen Herstellerverantwortung, damit bei der Entwicklung hingearbeitet wird auf Abfallvermeidung bei prioritären Altprodukt-Abfallströmen, wie Batterien, Bauschutt, Möbeln, Papier und Reifen;
 38. ersucht die Kommission, Effizienz und Kostenwirksamkeit materialbezogener Recyclingziele genauer zu untersuchen und hierbei auch zu klären, wie die Herstellerverantwortung zugeteilt werden soll; weist darauf hin, dass materialbezogene Recyclingziele nur dort Sinn machen, wo keine funktionierenden Sekundärrohstoffmärkte existieren;
 39. ersucht die Kommission, das Instrument handelbarer Zertifikate zur Erreichung von Verwertungszielen eingehender zu untersuchen, die Erfahrungen mit dem Zertifikatehandel in anderen Bereichen auszuwerten und die Ergebnisse in einem Bericht zusammenzufassen bevor es ggf. in überschaubaren Verwertungssektoren getestet wird;
 40. lehnt die Festlegung europäischer Recyclingquoten, welche die bisher auf nationaler Ebene zu erreichenden Quoten ersetzen würden, zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab, weil sie zu erheblichen Unterschieden bei Abfallstandards in Europa und damit zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnten; harmonisierte Verwertungsstandards sowie der Aufbau eines effizienten europäischen Monitoring- und Sanktionssystem wären die Voraussetzung für solch ein Instrument, das in Verbindung mit dem Instrument der handelbaren Zertifikate näher untersucht werden sollte;
 41. hält verursacherbezogene Abfallgebühren für ein erfolgversprechendes Instrument, um

wirtschaftliche Anreize für den Bürger und Unternehmen zu schaffen, die Menge der Restabfälle zu verringern bzw. Abfälle getrennt zu sammeln; hält deren Anwendung aber aufgrund der unterschiedlichen regionalen Bedingungen eher geeignet für die regionale und lokale Ebene; begrüßt daher die Initiative der Kommission, einen Leitfaden für lokale Entscheidungsträger zu erstellen;

42. ermuntert in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten sowie die regionalen und kommunalen Behörden, in Zusammenarbeit mit den Recycling-Unternehmen Konzepte und Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, um die getrennte Einsammlung von rezyklierbaren Materialien sicherzustellen; weist darauf hin, dass der Umstand, dass manche Behörden dies nicht tun, zu Verzerrungen der Voraussetzungen führt, die eigentlich einheitlich sein sollten;
43. unterstreicht, dass die im Gewerbe anfallenden Materialien oft einfacher zu recyceln sind, da oft die Sortenreinheit und Qualität besser sind; fordert die Kommission deshalb auf, dem in dem geplanten Rechtsakt gebührend Rechnung zu tragen und die getrennte Sammlung von recyclingfähigem Material im Gewerbe verbindlich vorzuschreiben;
44. ersucht die Kommission, möglichst rasch und unabhängig von der Strategie, eine klare Abgrenzung von Verwertung und Beseitigung zu erarbeiten;
45. fordert in diesem Zusammenhang, dass dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften Folge geleistet wird, wonach die Verbrennung von Abfällen in einer Abfallverbrennungsanlage als Beseitigungsoperation anerkannt wird, selbst wenn dabei Energie gewonnen und an Dritte geliefert wird;
46. fordert die Kommission auf, den bereits durchgeführten Konsultationsprozess über die Definition des Abfallbegriffs auszuwerten und die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
47. fordert die Kommission auf, wie im Sechsten Umweltaktionsprogramm vorgesehen, eine Klärung des Unterschieds zwischen Abfall und Nicht-Abfall herbeizuführen, den Begriff der „Verwertung“ zu klären sowie so rasch wie möglich und unabhängig von der Strategie eine allgemeine Definition der Begriffe "Abfallvermeidung", "Wiederverwendung", „Recycling“ und „Recycler/Wiederaufbereiter“ zu erarbeiten;
48. fordert die Kommission auf, zu prüfen, inwieweit Spielraum für flexiblere Gestaltung der Rechtsvorschriften über Abfall besteht, beispielsweise durch größere Entscheidungsfreiheit, Abfälle Fall für Fall entsprechend der jeweiligen Eigenart zu behandeln und weniger schwerfällige Verwaltungsverfahren anzuwenden, um sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften Wiederverwendung und Recycling von Abfällen nicht unnötig behindern;
49. schlägt vor, durch Informationskampagnen das Bewusstsein für eine nachhaltige Abfallbewirtschaftung von Bürgern, Behörden und Wirtschaftsbeteiligten zu stärken;
50. fordert die Einbeziehung sämtlicher am Abfallrecyclingzyklus beteiligter Akteure, einschließlich der Endverbraucher, sowie Maßnahmen, die sich auf das getrennte Sammeln von Abfällen beziehen, um der Herausforderung einer nachhaltigen Abfallbewirtschaftung gerecht zu werden;

51. fordert die Einrichtung von Beratungsstellen zur Förderung von Abfallvermeidung und einer nachhaltigen Abfallbewirtschaftung bei den KMU;
52. fordert die Mitgliedstaaten auf, in einen Informationsaustausch auf europäischer Ebene über nationale Bildungs- und Ausbildungsprogramme im Bereich der Abfallbewirtschaftung zu treten und schlägt vor, eine europäische Studie über Lehrinhalte und Wissen über die Abfallproblematik an den Schulen durchzuführen, mit dem Ziel, eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten zu richten, um die Jugendlichen stärker für die Abfallproblematik zu sensibilisieren; schlägt in diesem Zusammenhang ferner vor, auf Grundlage der Studie ein Förderprogramm für Schulprojekte mit dem Ziel der Abfallvermeidung und nachhaltigen Abfallbewirtschaftung an Schulen einzurichten;
53. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten zu noch größeren Anstrengungen bei der Weiterentwicklung Internationaler Entsorgungsstandards auf UN- und OECD-Ebene auf;
54. begrüßt die Absicht der Kommission, die Strategie einer erweiterten Folgenabschätzung zu unterziehen;
55. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.